

5. Bleibt der Ausstattungschutz, den jemand für seine Ware in Deutschland erlangt hat, für ihn in Deutschland, obwohl er hier seine Ware nicht mehr vertreibt, dadurch anrecht erhalten, daß er einem anderen gestattet, seine Ausstattung in Deutschland als Kennzeichen der Ware dieses anderen zu benutzen?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
(RGBl. S. 441) § 15.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1914 i. S. N. u. Gen. (Wett.) v.
Les Fils de P. Bardinot (Rf.). Rep. II. 28/14.

I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die in Frankreich ansässige Klägerin — die offene Handelsgesellschaft Les Fils de P. Bardinot in Cauberau bei Bourdeaux — hat nach den von den Vorderrichtern getroffenen Feststellungen einen von ihr in Frankreich hergestellten Likör (Kürzao) in Deutschland vor 1898 lange Jahre in Krügen der Art vertrieben, wie sie sie mit der Klage als ihre Ausstattung, als Kennzeichen ihrer Ware in Deutschland, geschützt verlangt. Die Vorderrichter gehen unangefochten davon aus, daß die Klägerin an dem Krüge 1898 in Deutschland einen Ausstattungschutz im Sinne des § 15 WarBezG. erlangt habe. Gegenüber dem Vorbringen der Beklagten, seit vielen Jahren habe die Klägerin in Deutschland überhaupt keinen Likör mehr vertrieben und daher auch nicht in den fraglichen Krügen, nehmen sie weiter auch an, daß die Klägerin ihren Ausstattungschutz über das Jahr 1898 hinaus behalten habe und ihn noch jetzt besitze.

Zur Begründung dieser mit der Revision angefochtenen Annahme hat der Berufungsrichter folgendes ausgeführt. Vom Jahre 1896 ab habe die Klägerin ihren Likör wie zuvor in Frankreich nun auch in Deutschland hergestellt; sie habe ihn dabei weiter in den Krügen vertrieben. Im Jahre 1898 habe sie die Firma Les Fils de P. Bardinot G. m. b. H. in Berlin unter Beteiligung mit einer Stammeinlage gegründet. Dieser Firma habe sie als ihrer Filiale in Deutschland die Fabrikation ihres Likörs nach ihren Rezepten übertragen und ihr auch gestattet, den Likör in der in Deutschland als Kennzeichen der Ware der Klägerin bekannten Ausstattung zu vertreiben, während sie selbst — seit 1898 — in Deutschland ihren Likör von Frankreich aus nicht mehr vertreibe. Es sei wie am Warenzeichen so auch am Ausstattungsschutz ein lizenzähnliches Verhältnis denkbar. Da § 15 des Gesetzes nur denjenigen Schadensersatzpflichtig mache, der ohne Genehmigung Waren mit einer fremden Ausstattung verfehe, müsse die Erteilung einer Genehmigung zum Gebrauch einer Ausstattung denkbar sein. Unzweifelhaft sei jemand, der im Auslande fabriziere, und in Deutschland sein Fabrikat mit bestimmter Ausstattung vertreibe, auch berechtigt, sein Fabrikat in Deutschland herzustellen und in derselben Ausstattung zu vertreiben. Es sei aber ebensowohl zulässig, daß er demnächst seine Fabrikation in Deutschland einem anderen übertrage und dann auch dieser berechtigt sei, dasselbe Fabrikat in Deutschland herzustellen und mit Genehmigung des ausländischen Fabrikanten in dessen bekannter Ausstattung zu vertreiben. So verhalte es sich im vorliegenden Falle. Die Firma Les Fils de P. Bardinot G. m. b. H., eine von der Klägerin gegründete Filiale in Deutschland, stelle denselben Likör nach demselben Rezept in Deutschland her, wie ihn die Klägerin in Frankreich herstelle und selbst in Deutschland hergestellt habe, und wenn die deutsche Filiale dann ihren Likör in der Ausstattung der Klägerin mit deren Genehmigung vertreibe, erhalte sie den Ausstattungsschutz der Klägerin aufrecht. Es könne dabei von einer Täuschung des Publikums keine Rede sein, denn dieses erhalte das Fabrikat, welches unter der bekannten Ausstattung der Klägerin bekannt geworden und das gleiche sei mit dem von der Klägerin selbst in Frankreich hergestellten. Zu diesem einen tatsächlichen Umstande komme hinzu, daß auch nach dem Gutachten des Sachverständigen die Ausstattung der Klägerin noch

jetzt als die Ausstattung ihres Likörs in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt sei und als Kennzeichen der Ware der Klägerin gelte.

Mit Recht greift die Revision diese Ausführungen als auf Rechtsirrtum beruhend an. Es ist zunächst unklar, was der Berufungsrichter unter „Filiale“ der Klägerin in Deutschland verstanden hat. Er scheint dabei an ein Abhängigkeitsverhältnis der Berliner Firma von der Klägerin gedacht zu haben, und es ist sicher richtig, daß eine Zweigniederlassung kein für sich bestehendes Geschäft, kein selbständiges Rechtssubjekt und also auch nicht Träger von Rechten und Pflichten ist; dieser Träger ist und bleibt der Inhaber der Hauptniederlassung. Im vorliegenden Falle stehen sich aber nach dem dem Berufungsrichter unterbreiteten Material die Klägerin und diejenigen Firmen, die mit Genehmigung der Klägerin den von ihnen in Berlin erzeugten Likör in Deutschland in den hier als Kennzeichen der klägerischen Ware bekannt gewordenen Krügen vertrieben haben, als rechtlich durchaus verschiedene, selbständige Rechtssubjekte gegenüber. Das scheint der Berufungsrichter verkannt zu haben, der überhaupt die einzelnen in Betracht kommenden Rechtssubjekte — weil er ein zu geringes rechtliches Gewicht darauf legt — in keiner Weise von einander sondert und unterscheidet. Es ist schon tatsächlich nicht zutreffend, wenn der Berufungsrichter sagt, die Firma Les Fils de P. Bardinot G. m. b. H. sei 1898 von der Klägerin als ihre Filiale in Deutschland gegründet worden. Diese Firma wurde nicht 1898 gegründet; der Berufungsrichter setzt sich mit seiner Angabe in Widerspruch mit dem ersten Richter, dem er sich andererseits ausdrücklich angeschlossen hat, sowie mit den eigenen Ausführungen der Klägerin und den von dieser selbst vorgelegten Urkunden.

Danach wurde im Jahre 1898 in Berlin unter Beteiligung der Klägerin eine Gesellschaft unter der Firma P. Bardinot (anscheinend auch eine Gesellschaft m. b. H.) gegründet, deren Geschäftsführer ein gewisser L. gewesen war. Diese Firma P. Bardinot ist sodann auf L. als ihren alleinigen Inhaber übergegangen. In dem von der Klägerin selbst überreichten notariellen Vertrage vom 11. April 1908, durch den erst die Firma Les Fils de P. Bardinot G. m. b. H. in Berlin, und zwar mit einem Stammkapital von 500 000 M. gegründet wurde, ist ausdrücklich gesagt, daß L. als seine Stammeinlage von

420 000 M „das von ihm unter der Firma P. Bardinet betriebene Fabrikgeschäft“ und die Klägerin als ihre Stammeinlage von 80 000 M das Recht zur Führung der Firma Les Fils de P. Bardinet sowie das Recht zur Benutzung ihrer Etiketten, Flaschenmodelle, Fabrikmarken usw. einbringe. Nach dem in den Instanzen ebenfalls zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemachten abschriftlichen Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 17. Mai 1912 ist die Klägerin an der Gesellschaft m. b. H. Les Fils de P. Bardinet in Berlin im Januar 1912 mit einer Stammeinlage von 20 000 M beteiligt gewesen. Es ist nach alledem in keiner Weise ersichtlich, daß die Berliner Firma Les Fils de P. Bardinet eine von der Klägerin abhängige Tochtergesellschaft sei, es muß vielmehr angenommen werden, daß es sich auch bei ihr ebenso wie schon zuvor jedenfalls für die Zeit, in der U. Allein inhaber der Firma P. Bardinet war, um ein durchaus selbständiges Rechtssubjekt gehandelt hat. Diese selbständigen Rechtssubjekte haben nun nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht den von der Klägerin in Frankreich hergestellten Likör in Deutschland vertrieben, sondern sie haben selbst in Deutschland einen Likör hergestellt und diesen vertrieben; es handelte sich also nicht um den Vertrieb der Ware der Klägerin, sondern um eine aus anderen Geschäftsbetrieben herrührende Ware. Die Annahme des Berufungsrichters, die Waren seien identisch, es sei dieselbe Ware gewesen, ist unhaltbar. Die Ware der Klägerin ist ihre Ware, die von den selbständigen Berliner Firmen hergestellte Ware die Ware dieser Firmen. Hieran kann dadurch, daß die aufeinander folgenden Berliner Firmen ihren Likör in Deutschland nach demselben Rezept wie die Klägerin den ihrigen in Frankreich hergestellt haben und herstellen (oder doch herstellen sollen), nichts geändert werden.

Wenn also die Berliner Firmen bei dem Vertrieb ihres Berliner Likörs — mit Genehmigung der Klägerin — die Ausstattung der Klägerin benutzten, so wurde diese Ausstattung für andere (gleichartige) Waren und für einen anderen Geschäftsbetrieb als bisher benutzt, und es entsteht gegenüber den Ausführungen des Berufungsrichters die Rechtsfrage, ob der Ausstattungschutz, den jemand für seine Ware in Deutschland erlangt hat, in Deutschland für ihn, obwohl er hier seine Ware nicht mehr vertreibt, lediglich dadurch

aufrecht erhalten bleibt, daß er einem anderen gestattet, seine Ausstattung in Deutschland als Kennzeichen der Ware dieses anderen zu benutzen.

Die aufgeworfene Frage ist zu verneinen. § 15 WarBezG. spricht nicht für, sondern entscheidend gegen eine solche Annahme. Wenn § 15 zur Voraussetzung seiner Anwendung hat, daß die in ihm bezeichnete Handlung ohne Genehmigung desjenigen, der einen Ausstattungschutz erlangt hatte, vorgenommen ist, so geht daraus nur hervor, daß Bestrafung des Täters nicht eintritt und der zum Ausstattungsrechte Berechtigte vom Täter keinen Schadenersatz verlangen kann, wenn der Ausstattungsinhaber die Handlung genehmigt hatte. Über die Möglichkeit einer Lizenzerteilung und insbesondere darüber, wofür eine Lizenz von dem Ausstattungsberechtigten erteilt werden könnte, ist aus den Worten „ohne Genehmigung“ nichts zu entnehmen. Die Ausstattung nach § 15 ist grundsätzlich eine vom Verkehr anerkannte Kennzeichnung der Ware eines bestimmten Geschäftsbetriebes; die Ausstattung muß tatsächlich in einem bestimmten Geschäftsbetriebe Verwendung finden und sich im Verkehr die Geltung als aus diesem Betriebe herrührend verschafft haben. Findet eine Verwendung in jenem Geschäftsbetriebe nicht mehr statt, so kann sie auch nicht mehr das Kennzeichen für das Herrühren einer Ware aus jenem Betriebe sein. Es ist dann eine der Voraussetzungen ihres Bestehens fortgefallen. Zu beachten ist dabei auch, daß die durch § 15 mit einem gewissen Schutze versehene Ausstattung nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht, wie das Warenzeichen, ein Recht, ein selbständiges Ausstattungsrecht, schafft, sondern lediglich ein vom Gesetze gegen gewisse Eingriffe geschützter tatsächlicher Zustand ist (RGZ. Bd. 47 S. 101, Bd. 73 S. 255). Dieser in dem Betriebe eines bestimmten Geschäfts begründete Zustand — und damit der ihm vom Gesetze gewährte Schutz — bleibt zwar erhalten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse, die den Zustand bilden, bestehen bleiben, so insbesondere, wenn der Geschäftsinhaber seinen Geschäftsbetrieb auf einen anderen überträgt, also nur die Person des Inhabers des Betriebes wechselt. Aber der Zustand, der in § 15 Schutz findet, daß nämlich die betreffende Ausstattung als Kennzeichen eines bestimmten Geschäftsbetriebes Geltung hat, besteht nicht mehr, wenn die Ausstattung in diesem

Geschäftsbetriebe nicht mehr als Kennzeichen der von ihm herrührenden Waren verwendet wird und daher gar nicht Kennzeichen dieses Geschäftsbetriebes sein kann, wenn vielmehr jetzt ein anderer Geschäftsbetrieb seine Waren mit jener Ausstattung versieht. Das „gelten“ in § 15 hat nicht etwa die Bedeutung, daß es genüge, wenn innerhalb beteiligter Verkehrskreise, sei es auch irrtümlich, angenommen wird, die Ausstattung sei das Kennzeichen der Ware aus dem betreffenden Geschäftsbetriebe; es bedeutet vielmehr: die Ausstattung muß in dem Betriebe tatsächlich verwendet werden, insolgedessen ein Kennzeichen der Ware sein und als solches auch gelten (vgl. RGSt. Bd. 31 S. 29 und Bd. 29 S. 250).

Nun ist es freilich für Warenzeichen anerkannten Rechts, daß man sein Recht aus diesen nicht verliert, wenn man die Benutzung des Zeichens einem anderen überläßt. Daraus ist aber nichts dafür zu entnehmen, daß dies ebensowohl auch für Ausstattungen Geltung haben müsse. Das eingetragene Warenzeichen gewährt ein Recht; es entsteht mit der Eintragung und geht erst unter mit der Löschung in der Zeichenrolle. Wenn man einem anderen gestattet, das Zeichen zu benutzen, so beschränkt man lediglich sein absolutes Recht nach gewissen Richtungen. Ganz anders liegt die Sache bezüglich der Ausstattung, wo, wie erörtert, nur ein tatsächlicher Zustand geschützt wird, und zwar auf Grund des Bestehens des Zustandes, der tatsächlichen Verwendung des Kennzeichens und seiner Anerkennung in beteiligten Verkehrskreisen.

Es ist weiter noch darauf hinzuweisen, daß eine Verwirrung des Verkehrs eintreten müßte, wenn man die Überlassung der Benutzung der Ausstattung an einen anderen für dessen Ware zulassen würde. Die „Ausstattung“ des § 15 ist und kann nur sein eine Ausstattung der aus dem eigenen Geschäftsbetriebe hervorgehenden Waren (vgl. Kent, Schutz der Warenbezeichnungen Nr. 699 zu § 15 S. 431); die beteiligten Kreise müssen annehmen, daß die mit dieser Ausstattung versehenen Waren aus jenem Geschäftsbetriebe, für den sich die Ausstattung die Geltung verschafft hat, herrühren. Das Publikum wird also immer getäuscht, sobald es unter dieser Ausstattung eine von einer anderen Erzeugungsstelle herrührende Ware erhält. Dementsprechend haben denn auch im

vorliegenden Falle die Beklagten behauptet — worauf freilich die Vorderrichter nicht eingegangen sind —, daß tatsächlich die von den Berliner Geschäften (insbesondere P. Bardinet, Inhaber L.) in Berlin hergestellten Liköre an das deutsche Publikum als französische Erzeugnisse (diejenigen der Klägerin) verkauft und also auch als solche gekauft worden seien.

Wenn übrigens der Berufungsrichter am Schlusse seiner Ausführungen sagt, es komme hinzu, daß auch nach dem Gutachten des Sachverständigen L. die Ausstattung der Klägerin noch jetzt als die Ausstattung ihres Likörs in beteiligten Verkehrskreisen bekannt sei und als Kennzeichen der Ware der Klägerin gelte, so ist (ganz abgesehen davon, daß in dieser Schlussbemerkung ein selbständiger Entscheidungsgrund nicht zu finden ist) auf folgendes hinzuweisen. Einmal darauf, daß das „Bekanntsein“ des Kruges als Ausstattung der Klägerin sehr wohl darauf beruhen mag, daß eben das Publikum durch die Verwendung des Kruges von seiten anderer Firmen (mit dem Namen Bardinet) verwirrt worden ist und irrig angenommen hat, es handle sich bei der in jenem Krüge angebotenen Ware um die Ware der Klägerin. Es wurde schon bemerkt, daß es nicht auf den irrtümlichen Glauben des Publikums, sondern auf die tatsächliche Verwendung der Ausstattung durch die Klägerin für ihre Ware ankommt und daß, wenn eine Verwendung durch die Klägerin für ihre Ware nicht stattgefunden hat, auch von einem Bekanntsein der Ausstattung als einer Ausstattung der Klägerin nicht die Rede sein kann. Ferner aber machen die Beklagten mit der Revision gegenüber jener Schlussbemerkung des Berufungsrichters zutreffend geltend, daß der Sachverständige — wie nach dem oben Bemerkten auch der Berufungsrichter selbst — die Klägerin und die deutschen Geschäftsbetriebe, die in ihren Firmen den Namen Bardinet führten bzw. jetzt führen, in keiner Weise auseinandergehalten hat. Der Sachverständige spricht von Krügen der Firma „Bardinet“. Es war aber nach dem Obigen von Bedeutung, um welche Firma „Bardinet“ es sich handelte, ob um die französische Firma Bardinet (die Klägerin) oder um die von dieser zu unterscheidenden deutschen Firmen Bardinet. Wenn die Krüge, wie die Revision zutreffend ausführt, in Deutschland — seit Jahren, seit 1898 — ausschließlich als Ausstattung für die Ware der deutschen Firma P. Bardinet und ihrer Rechtsnachfolgerin, der

Firma Les Fils de P. Bardinot & m. b. S., benutzt worden sind, so könnten sie vielleicht eine durch § 15 WarBezG. geschützte Ausstattung dieser deutschen Firma geworden, dann aber sicher nicht eine mit dem Schutze des § 15 versehene Ausstattung der Klägerin geblieben sein.

Erscheint schon nach alledem die Beurteilung der Beklagten aus § 15 WarBezG. nicht haltbar, so ist ferner noch zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, jemand, der im Inland eine Niederlassung nicht besitzt, auf den Schutz seiner Warenbezeichnungen — nicht nur seines Warenzeichens im engeren Sinne, sondern seiner Warenkennzeichnungen überhaupt und insbesondere auch einer Ausstattung — nur dann Anspruch hat, wenn er für das betreffende Kennzeichen auch nach seinem Heimatrechte Schutz genießt (§ 23 Abs. 3 WarBezG.; RGZ. Bd. 40 S. 64, Bd. 46 S. 131; Jur. Wochenschr. 1906 S. 613 Nr. 48). Daß dies für den streitigen Krug der Klägerin zutrifft ist nicht festgestellt und nicht ohne weiteres ersichtlich.

Der Berufungsrichter hat zwar zu § 15 WarBezG. auch noch festgestellt, die Beklagten hätten bezweckt, durch die von ihnen verwendeten Krüge zu täuschen, und hätten zu bewirken gesucht, daß ihr Krug für einen Bardinetschen gehalten werde und die Käufer in den Glauben versetzt würden, in dem Kruge den bekannten Bardinetschen Vikör zu kaufen. Da aber zurzeit nicht feststeht, ob diesem sog. „Bardinot“schen Krug überhaupt ein Schutz aus § 15 WarBezG. zukommt und wer der Schutzberechtigte ist, da ferner auch nicht festgestellt ist, daß der Klägerin durch die Handlungen der Beklagten ein Schaden zugefügt wurde oder zugefügt wird, so ist die Entscheidung des Berufungsrichters auch nicht aus § 826 BGB. aufrecht zu erhalten, vielmehr die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch zu prüfen haben wird, ob sich die Beklagten durch ihr zum Gegenstande der Klage gemachtes Verhalten eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schuldig gemacht haben.“